



**Rundschreiben Nr. 17/2005  
der Kommission SRO/SLV**

An die angeschlossenen  
Finanzintermediäre der SRO/SLV  
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 3. August 2005

**Ergänzung der zur Identifikation von natürlichen Personen  
zugelassenen Dokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Rz. 9 des Selbstregulierungsreglementes der SRO/SLV (SRR) werden als beweiskräftige Dokumente zur Identifizierung von natürlichen Personen der Pass, die Identitätskarte und der Führerausweis sowie die von der Eidgenössischen Kontrollstelle ausdrücklich zugelassenen Ersatzdokumente (Reiseausweis für Flüchtlinge, UNMIK Travel Document, Pass für ausländische Personen) anerkannt (siehe dazu auch Rundschreiben Nr. 3/2002, Nr. 8/2002 und Nr. 15/2004). Der Umfang der zur Identifikation von natürlichen Personen zugelassenen Dokumente ist somit eng gefasst und lässt z.B. den Ausländerausweis nicht zu. Diese Bestimmung geht denn auch weniger weit als Art. 7 GwV Kst, der die Dokumente bestimmt, welche die Eidg. Kontrollstelle für die Identifikation natürlicher Personen durch die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre zulässt.

Aus diesem Grund hat die SRO/SLV mit Schreiben vom 16. Juni 2005 die Eidg. Kontrollstelle ersucht, der Anpassung von Rz. 9 SRR an Art. 7 GwV Kst zuzustimmen. Die Eidg. Kontrollstelle hat dem Antrag der SRO/SLV mit Verfügung vom 13. Juli 2005 zugestimmt. Rz. 9 SRR lautet somit neu wie folgt:

**9** Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung gelten:

a) Bei der Identifizierung von natürlichen Personen:

aa) Ein mit einer Fotografie versehenes, von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument;

ab) Ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration in den Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VGK) für den Grenzübertritt zulässt.

b) Bei der Identifizierung von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen und Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft):

ba) durch den Handelsregisterführer ausgestellter Handelsregisterauszug;

- bb) ein schriftlicher Auszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix);
- bc) ein schriftlicher Auszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank;
- bd) die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle oder eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit.

Sie finden in der Beilage das überarbeitete Selbstregulierungsreglement mit dem entsprechend geänderten Wortlaut von Rz. 9. Bitte beachten Sie, dass auch Abs. b) bezüglich der für die Identifikation juristischer Personen zugelassenen Dokumente überarbeitet wurde, jedoch keine inhaltliche Änderung erfuhr. Ebenso bleibt Rz. 10a SRR (Small Ticket Leasing) in seiner bisherigen Fassung bestehen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Fachstelle SRO/SLV selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Mühlethaler  
Präsident SRO/SLV

Dr. Markus Hess  
Leiter Fachstelle SRO/SLV

**Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle, Eidg. Kontrollstelle, Bern**